

## **03**

### **Bebauungsplan Nr. 71 "Bahnhof - 1. Erweiterung" Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

#### **Bereich: Grundstücke Gemarkung Nordwalde Flur 52, Flurstücke 214 und 357 (Teilbereiche südlich der bestehenden P&R-Anlage) ehemalige Viehverladerampe am Bahnhof**

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

#### **Zu 1.**

Der Bebauungsplan Nr. 71 „Bahnhof - 1. Erweiterung“ wird um die Grundstücke Gemarkung Nordwalde Flur 52, Flurstücke 214 und 357 (Teilbereiche südlich der bestehenden P&R-Anlage) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB erweitert.

Der Bebauungsplan Nr. 50 „Beckhoff“ wird für diesen Bereich aufgehoben.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt (**Anlage**).

#### **Zu 2.**

Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 71 „Bahnhof - 1. Erweiterung“ nebst Begründung wird zugestimmt (**Anlagen**).

#### **Zu 3.**

Gemäß § 13a Absatz 2 Ziffer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Ziffer 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB abgesehen.

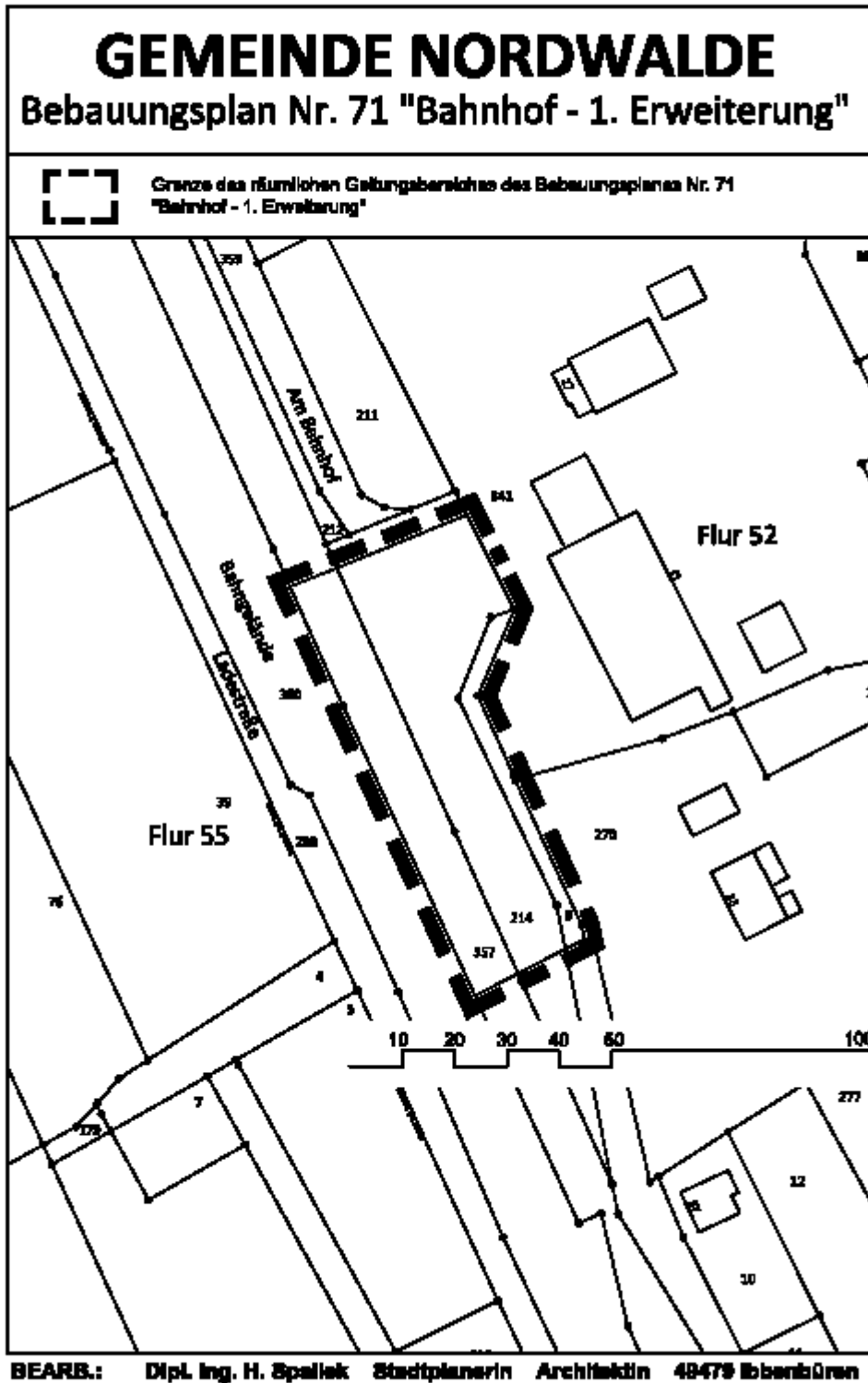
Der betroffenen Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme durch eine öffentliche Auslegung gemäß § 13a Absatz 2 Ziffer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Ziffer 2 BauGB sowie § 3 Absatz 2 BauGB zu geben.

#### **Zu 4.**

Gemäß § 13a Absatz 2 Ziffer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Ziffer 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen.

Den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 a Absatz 2 Ziffer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Ziffer 3 BauGB zu geben.

Der räumliche Geltungsbereich entsprechend der Beschlüsse - dessen Lage und Abgrenzung - ist im Übersichtsplan dargestellt:



Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht:

Der Bebauungsplan Nr. 71 "Bahnhof - 1. Erweiterung" wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 71 "Bahnhof - 1. Erweiterung" im Verfahren gemäß § 13a BauGB nebst Begründung liegt

**in der Zeit vom 20. Februar 2015 bis 20. März 2015 einschließlich  
in der Gemeinde Nordwalde,  
Bahnhofstraße 2, Zimmer 26,**

während der Dienststunden

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 71 "Bahnhof - 1. Erweiterung" unberücksichtigt bleiben.

Gegen diesen Bebauungsplan ist ein Normkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 10. Februar 2015 übereinstimmen und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 11. Februar 2015  
In Vertretung

gez. Böckenfeld